

**Zeitschrift:** Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge  
**Herausgeber:** Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz  
**Band:** 116 (1948)  
**Heft:** 32

## Heft

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. VIKTOR v. ERNST, Kan., Prof. theol., St. Leodegarstraße 9, Luzern. - Tel. 2 02 87  
Dr. phil. et theol. ALOIS SCHENKER, Prof. theol., Adligenswilerstraße 8, Luzern - Tel. 2 65 93

Verlag und Expedition: Räder & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung, Luzern, Frankenstr. 7-9, Telephon 274 22. — Abonnementspreise: bei der Expedition bestellt jährlich 13 Fr., halbjährlich 6 Fr. 70 (Postkonto VII 128). Postabonnemente 50 Rp. Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandporto hinzu. Einzelnummer 30 Rp. — Erscheint am Donnerstag. — Insertionspreise: Einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum 14 Rp. — Schluß der Inseratenannahme Montag morgens. Jeder Offerte ist zur Weiterleitung 20 Rp. in Marken beizulegen.

Luzern, 5. August 1948

116. Jahrgang • Nr. 32

**Inhaltsverzeichnis:** Kirchenrecht und Demokratie — Die Apostolische Konstitution «Provida Mater Ecclesia» — Verschlossene Kirchen — Erste päpstliche Empfehlung der Exerzitien des hl. Ignatius — Gesunde Erholung, gesunde Anregung, gesunde Askese — Der Märtyrerbischof Michael Kozal — Totentafel — Kirchenamtlicher Anzeiger des Bistums Basel — Kirchenchronik — Präsidiums-Generalversammlung des Schweizerischen Katholischen Jungmannschaftsverbandes — Priesterexerzitien — Rezensionen

## Kirchenrecht und Demokratie

Noch immer ist im politischen Leben unserer Nachkriegszeit «Demokratie» das allgemeine — man wäre fast geneigt, zu sagen: kommune — keinen Widerspruch duldende Schlagwort, mag es auch durch die schamlose Umfälschung in die «Volksdemokratie» als Verbrämung und Tarnung des Totalitarismus und der im europäischen Osten in politischer Hinsicht, aber ebenso im Gewissensbereich herrschenden Tyrannei viel von seinem Nimbus verloren haben.

Der Hl. Vater hat die wahre Demokratie als ein dem Volkwohl sowohl als dem individuellen Wohlergehen dienendes politisches System mit höchstem Lobe bedacht. Es geschah in einer Reihe von Kundgebungen, Ansprachen und Radiobotschaften der letzten Jahre, mit Vorliebe bei Anlaß der Weihnachtsgratulation des Kardinalkollegiums, am ausführlichsten und ex professo in der Radiobotschaft zu Weihnachten 1944 (s. Acta Ap Sedis 1945. p. 5 ss., Kirchenzeitung 1944, S. 613 ff.). In seiner Radiobotschaft an das Schweizervolk am 15. September 1946 (s. Kirchenzeitung 1946, S. 421), spendete der Papst speziell unserer Schweizer Demokratie höchstes Lob: «Ihr seid stolz auf den demokratischen Charakter eures Landes. Ihr habt tatsächlich Grund zu solchem Stolz, denn bei euch ist die Demokratie keine künstliche Schöpfung, sondern die in langsamem Reifen gewachsene Frucht von während Jahrhunderten gemachten Erfahrungen. Bei euch sind die Vorteile und Wohltaten föderativer Selbständigkeit mit jenen einer starken Zentralgewalt vereinigt.» Durch die Blume spricht Pius XII., der die Schweiz durch regelmäßige Ferienaufenthalte schon als Nuntius im Deutschen Reich und dann als Kardinalstaatssekretär Pius' XI., sehr gut kennt, freilich auch eine Warnung aus: «Gott sei Dank wollt Ihr aus den demokratischen Formen keinen Abgott machen: Ihr seid euch bewußt, daß die Seele jedes Staates, welche immer seine Form sei, ein lebendiger und tiefer Sinn für das Gemeinwohl ist . . .»

Die Kundgebungen Pius XII. über Demokratie wurden nämlich da und dort auch mißverstanden. Man legte sie dahin

aus, der Papst meine unter «Demokratie» eine bestimmte Staatsform, die der direkten Volksherrschaft. Dies trifft nicht zu. Im Einklang mit den großen Rundschreiben Leos XIII. über religionspolitische Fragen betont Pius XII. immer wieder: Demokratie in seinem Sinne sei nicht mit einer demokratischen Staatsform zu identifizieren. Fast wortwörtlich übernimmt er den Satz der Enzyklika «Libertas praestantissimum» Leos vom 22. Juni 1888: «Die Kirche verwirft keine der verschiedenen Staatsformen, wenn sie nur geeignet sind, das Wohl der Bürger zu fördern und jedem Bürger ein Leben und eine Behandlung zu sichern, die der Würde der menschlichen Person entsprechen.» (Weihnachtsansprache von 1944.) Und ferner: «Eine wahre und gesunde Demokratie, die auch der sozialen Stellung der Kirche und ihrer Caritas entspricht, kann sowohl in der Monarchie als in der Republik verwirklicht werden.» Der Papst sagt sogar, wenn er den Staatsabsolutismus verwerfe, so sei damit nicht die absolute Monarchie gemeint. Das Wesen der Demokratie bestehe darin, daß der Bürger seine Persönlichkeit frei entfalten kann und daß er immer mehr instand gesetzt wird, eine persönliche Meinung zu hegen und diese Meinung zum Gemeinwohl frei auszudrücken und zur Geltung zu bringen. Nicht Masse, sondern Volk, das sich aus Personen zusammensetzt! In diesem Sinn gelte die Demokratie vielen als ein von der Natur gefordertes Postulat.

In einer Ansprache an den Gerichtshof der S. Romana Rota, anlässlich der Eröffnung ihres Gerichtsjahres am 2. Oktober 1945, hat sich Pius XII. noch einmal eingehend nicht nur über Demokratie und Kirche, sondern auch über das Verhältnis der Kirche zu den verschiedenen Staatsformen ausgesprochen (A. A. S. 1945 — vgl. Schweiz. Kirchenzeitung von 1946, Nr. 18). Der Papst verurteilt wieder den sog. «Totalitarismus» (früher «Absolutismus» genannt), der alles in Beschlag nimmt, der jedes Eigenleben der Menschen unterbindet und die Gemeinschaft in eine Kollektivität preßt.

Der Papst hebt den Wesensunterschied zwischen Staat und Kirche hervor. Der Staat ist ein natürliches Gebilde. Er wuchs ursprünglich aus dem Schoß der Familie hervor. Die Kirche aber gehört der Übernatur an, sie verdankt ihren Ursprung einem Willensakte des Herrn, der schon die Apostel auswählte und ausschied aus dem Volke, und eine autoritäre Lehr-, Priester- und Hirtengewalt ihnen allein und ihren Nachfolgern verlieh (Mt. 28). Pius weist auf Can. 109 hin, der in Worten, die wie gemeißelt seien, das wunderbare Rechtsgebäude der Kirche ins helle Licht stellt: «Qui in ecclesiasticam hierarchiam cooptantur, non ex populi vel potestatis saecularis consensu aut vocatione adleguntur; sed in gradibus potestatis ordinis constituuntur sacra ordinatione; in supremo pontificatu ipsomet iure divino, adimpleta conditione legitimae electionis eiusdemque acceptationis; in reliquis gradibus iurisdictionis, canonica missione.» Die Kirche ist somit in all ihren Jurisdiktionsgraden streng hierarchisch gegliedert. Alle Jurisdiktionsgewalt in ihr kommt ursprünglich vom Papste. Das ist auch bezüglich der Bischofsgewalt wieder klar in der Enzyklika «Mystici Corporis Christi» vom 29. Juni 1943 ausgesprochen: (Episcopi «non plane sui iuris sunt, sed sub debita Romani Pontificis auctoritate positi, quamvis ordinaria iurisdictionis potestate fruuntur, immediate sibi ab eodem Summo Pontifice impertita.» Stets war es aber auch Lehre der Kirche, daß die Weihegewalt im Episkopat ihren höchsten Grad hat, kraft göttlichen Rechtes, so zwar, daß selbst apostasierten oder häretischen Bischöfen die Weihegewalt verbleibt, wenn sie einmal gültig geweiht sind.

Spricht man deshalb von einer Demokratie in der Kirche, so kann es nicht im Sinne einer der Staatsdemokratie analogen oder gar wesensgleichen Demokratie geschehen. Wohl aber im Sinne der «*Democratia christiana*», wie sie Leo XIII. in seinem Rundschreiben «*Graves de communi*» vom 18. Juni 1901 auch für den kirchlichen Bereich sanktioniert; sie hat mit politischer Demokratie an sich nichts zu tun. Nach der Definition des Papstes ist die «*Democratia christiana*» die «*benefica in populum actio christiana*»: «die christliche Aktion zum Wohle des Volkes».

Es ist bemerkenswert, daß Pius X., wohl der populärste, volksfreundlichste Papst der neueren Kirchengeschichte, der eigentliche Schöpfer des neuen Gesetzbuches der Kirche ist. Dieser Seelsorger-Papst brachte dem Kirchenrecht ein ganz besonderes praktisches Interesse entgegen. Kaum auf den Papstthron gestiegen, gründete er in seiner früheren Patriarchenstadt Venedig eine kanonistische Fakultät und bezeichnete im betreffenden *Motu proprio* vom 14. Dezember 1904 als Zweck und Ziel des Kirchenrechts, eine Wegleitung zur Erfüllung der schweren priesterlichen Pflichten zu sein: «*via et ratio tenenda in variis gravibusque sacerdotii muneribus sustinendis.*» Die Seelsorge hat aber das ganze Volk ohne Unterschied des Standes zu umfassen und ist so wesentlich demokratisch. Noch nicht ein Jahr nach seiner Wahl (4. August 1903) bestellte Pius X. die Kardinalkommission zur Kodifikation des *Codex Juris Canonici* durch das *Motu Proprio* «*Arduum sane munus*» vom 19. März 1904.

Wenn der Volkspapst Pius X. so der Urheber des neuen Rechtsbuches der Kirche war, wie auch aus dessen Titel hervorgeht: «*C. J. C. Pii X. Pontificis Maximi iussu digestus*», so ist Benedikt XV., der Papst der Karitas des ersten Weltkrieges, sein Promulgator gewesen, wie es gleicherweise im Titel des *Codex* heißt: «*Benedicti Papae XV. auctoritate promulgatus*».

Unser regierende Heilige Vater, der in seinen Pastoralansprachen für die Nöte des Volkes, selbst für die arme, sich selbst überlassene Dienstmagd vom Lande, tiefstes soziales Verständnis zeigt, hat nach seinem Amtsantritt (1939) den Professoren und Studenten der römischen Kollegien und Universitäten — mehrere tausend an der Zahl — im Damasushof des Vatikans eine Audienz gewährt. Der Papst sprach sich über die Bedeutung der einzelnen theologischen Fächer aus. Vom Kirchenrecht sagt Seine Heiligkeit, es sei eine der Seelsorge dienende Disziplin. In all seinen Normen und Gesetzen habe das Kirchenrecht als vornehmstes Ziel im Auge, daß die Menschen in der Gnade Gottes leben. (Acta Ap. Sedis 1939, p. 248.) Pius XII., seines Zeichens Kanonist, ist ein scharfer Beobachter der Geistesströmungen, speziell auch in Deutschland, das er durch seinen langjährigen dortigen Aufenthalt als Nuntius, zuerst in München und dann in Berlin, genau kennt. Seine Heiligkeit hat sich schon öfters über das besonders in Deutschland aufgeworfene Problem des Verhältnisses von Rechts- und Liebeskirche ausgesprochen, gelegentlich in seinen Allokutionen, ganz autoritativ in der Enzyklika «*Mystici Corporis Christi*» vom 29. Juni 1943: «Wir bedauern und verwerfen den verhängnisvollen Irrtum jener, die sich eine selbstersonnene Kirche erträumen, eine nur durch Liebe auf erbaute und zusammengehaltene Gemeinschaft, der sie mit einer gewissen Verachtung eine andere Kirche, die sie «*Rechtsskirche*» nennen, gegenüberstellen. Eine solche Unterscheidung einzuführen, ist ganz verfehlt. Sie verkennt, daß der göttliche Erlöser die von ihm gegründete Gesellschaft von Menschen als eine vollkommene Gesellschaft gegründet und mit allen rechtlichen und gesellschaftlichen Eigenschaften einer solchen ausgestattet hat, gerade um sein Heilswerk dauernd zu sichern.» — In der schon zitierten Ansprache an die römischen Theologieprofessoren und Studenten vom 29. Juni 1939 sagte der Papst schon über dieselbe Frage: «Es ist ein Irrtum, zwischen einer Liebeskirche und einer Rechtsskirche zu unterscheiden. Nicht so verhält es sich, sondern die selbe Kirche, die von Christus als Rechtsanstalt gegründet ist, deren Haupt der Papst ist, ist auch Liebeskirche und gemeinsame Familie der Christen.» (l. c.) Bei der feierlichen Zeremonie anläßlich der Promulgation des C. J. C. erklärte Benedikt XV. als Zweck des neuen Gesetzbuches: «Heiligung der Seelen, Sicherung von Friede und Eintracht in der religiösen Gemeinschaft.» — Um schließlich aus der tiefsten, der Offenbarungsquelle zu schöpfen: die Institution, in der das Recht und die Hierarchie der Kirche gipfeln und zugleich ihr Felsenfundament besitzen, der Primat des römischen Bischofs, erfloß aus der Christusliebe: «Simon, Sohn des Jonas, liebst du mich?» — Weide meine Lämmer, weide meine Schafe.»

Rudolf Sohm, der bedeutende Jurist und edle Protestant, meint noch in seinem «*Wesen und Ursprung des Katholizismus*» (1909): «Das Wesen des Kirchenrechts steht mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch, unter den Händen des Katholizismus ist aus der von Christus gegründeten geistlichen Gemeinschaft eine Rechtsgemeinschaft, aus dem Leibe Christi ein mit irdischer Gewalt regierter Rechts- und Verwaltungskörper geworden.» Er fand in Adolf Harnack, dem anerkannten Kenner des Urchristentums, seinen Gegner (Harnack, «*Entstehung und Entwicklung der Kirchenverfassung*», 1910). Harnack gibt zu, daß die rechtlich-hierarchische Organisation der Kirche schon in ihrer Urzeit bestand.

(Schluß folgt)

V. v. E.

# Die Apostolische Konstitution «Provida Mater Ecclesia»

## über die kirchlichen Stände und die Säkularinstitute zur Erlangung der christlichen Vollkommenheit

(Schluß)

### Sondergesetz für die Säkularinstitute

#### Art. I

Die Gesellschaften (Societates), seien sie klerikale oder laikale, deren Mitglieder zur Erlangung der christlichen Vollkommenheit und zur vollen Ausübung des Apostolates sich im Weltleben zu den evangelischen Räten bekennen, werden, damit sie von anderen, den gewöhnlichen frommen Vereinigungen der Gläubigen (Pars tertia, Lib. II, CJC: Associationes) passend unterschieden werden, Institute oder Säkularinstitute genannt und den Normen dieser Apostolischen Konstitution unterworfen.

#### Art. II

§ 1. Da die Säkularinstitute weder die drei öffentlichen Ordensgelübde (cc. 1308, § 1 und 488, 1<sup>o</sup>) zulassen, noch das gemeinsame Leben oder Wohnen unter einem und demselben Dach ihren Mitgliedern gemäß kanonischem Recht auferlegen (cc. 487 ff. und 673 ff.):

sind sie 1. kraft Regel von Rechts wegen keine Gesellschaften von Religiösen (cc. 487 und 488, 1<sup>o</sup>) oder Gesellschaften mit gemeinsamem Leben (c. 673, § 1), noch können sie im eigentlichen Wortsinn solche genannt werden;

2. werden sie durch das Eigen- und Partikularrecht der Religiösen oder der Gesellschaften mit gemeinsamem Leben nicht verpflichtet, noch können sie davon Gebrauch machen, außer insofern irgendeine Vorschrift dieses Rechtes, hauptsächlich desjenigen, dessen sich die Gesellschaften ohne öffentliche Gelübde bedienen, als Ausnahme gesetzmäßig ihnen angepaßt und auf sie angewendet worden ist.

§ 2. Unbeschadet der allgemeinen Normen des kanonischen Rechts, welche auf sie Bezug haben, werden die Institute als ihrem Eigenrechte, das ihrer besonderen Natur und Stellung näher entspricht, durch folgende Vorschriften geregelt:

1. durch die allgemeinen Normen dieser Apostolischen Konstitution, welche gleichsam das Eigenstatut aller Säkularinstitute bilden;

2. durch die Normen, welche die Heilige Religiöskongregation, je nachdem es die Notwendigkeit mit sich bringt oder die Erfahrung nahelegt, für sämtliche oder für etwelche dieser Institute herauszugeben für gut erachtet, sei es durch Interpretation oder Ergänzung oder Anwendung dieser Konstitution;

3. durch die besonderen Satzungen, welche nach Maßgabe der nachstehenden Artikel (Art. V—VII) approbiert werden und die oben umschriebenen allgemeinen und partikulären Rechtsnormen (nn. 1 und 2) den unter sich nicht wenig verschiedenen Zwecken, Notwendigkeiten und Verhältnissen der einzelnen Institute in kluger Weise anpassen.

#### Art. III

§ 1. Damit eine fromme Vereinigung von Gläubigen nach Maßgabe nachstehender Artikel die Errichtung zum Säkularinstitut erlangen kann, muß sie nebst anderem folgende Erfordernisse (§§ 2—4) aufweisen:

§ 2. Betreffs Lebensweihe und Bekenntnis zur christlichen Vollkommenheit.

Die Mitglieder, welche als Mitglieder, im strengen Sinne genommen, in die Institute aufgenommen zu werden wünschen, müssen, außer den Übungen der Frömmigkeit und Selbstverleugnung, die notwendig allen, welche nach der Vollkommenheit des christlichen Lebens trachten, obliegen, zudem noch durch die besonderen Maßnahmen, welche hier aufgezählt werden, wirksam darnach streben, nämlich:

1. durch das vor Gott abgelegte Versprechen zur Ehelosigkeit und vollkommenen Keuschheit, das, den Satzungen gemäß, durch Gelübde, Eid, im Gewissen verpflichtende Lebensweihe zu festigen ist;

2. durch das Gelübde oder Versprechen des Gehorsams, und zwar so, daß sie, nach Maßgabe der Satzungen, durch ein dauerndes Band verpflichtet, sich ganz Gott und den Werken der Liebe oder des Apostolates widmen und, stets kraft Gewissenspflicht, in allem dem Willen und der Führung ihrer Obern unterstehen;

3. durch das Gelübde oder das Versprechen der Armut, kraft dessen sie, nach Maßgabe der Satzungen, von ihren zeitlichen Gütern nicht den freien, sondern einen bestimmten und beschränkten Gebrauch haben.

§ 3. Betreffs der Einverleibung der Mitglieder in ihr eigenes Institut und betreffs des Bandes, das daraus entsteht.

Das Band, womit das Säkularinstitut und seine Mitglieder notwendig sich gegenseitig verbinden, muß sein:

1. dauernd, gemäß Satzungen entweder auf Lebensdauer oder für eine bestimmte Zeit, nach deren Ablauf es zu erneuern ist (c. 488, 1<sup>o</sup>);

2. gegenseitig und vollständig, so daß, gemäß Satzungen, das Mitglied sich ganz dem Institut übergibt und das Institut für das Mitglied Sorge und Verantwortung übernimmt.

§ 4. Betreffs Sitz und Häuser der Säkularinstitute.

Obwohl die Säkularinstitute das gemeinsame Leben oder Wohnen unter dem nämlichen Dache nach der Norm des Rechtes ihren Mitgliedern nicht auferlegen (Art. II, § 1), so müssen sie doch je nach der Notwendigkeit oder Zweckdienlichkeit ein oder mehrere Häuser haben, in welchen:

1. jene den Amtssitz haben können, welche die Leitung des Institutes, hauptsächlich die oberste oder die regionale, ausüben;

2. die Mitglieder sich aufhalten oder sich versammeln können, um ihre Ausbildung zu erhalten oder zu ergänzen, geistlichen Übungen zu obliegen und zu anderem dieser Art;

3. die Mitglieder Aufnahme finden können, welche wegen geschwächter Gesundheit oder zufolge anderweitiger Verhältnisse nicht für sich selber zu sorgen vermögen oder für die es sich nicht empfiehlt, für sich selber oder bei andern privat zu wohnen.

#### Art. IV

§ 1. Die Säkularinstitute (Art. I) sind von der Heiligen Religiöskongregation abhängig, doch bleiben, gemäß can. 252, § 3, die Rechte der Heiligen Kongregation der Glaubensverbreitung betreffend die Gesellschaften und Seminare für die Missionsländer gewahrt.

§ 2. Fromme Vereinigungen, welche nicht dem Wesen entsprechen oder sich nicht ganz zum Zwecke bekennen, welche in Art. I umschrieben sind, ebenso jene, denen irgendeines der Elemente abgeht, welche in Art. I und III dieser Apostolischen Konstitution aufgezählt werden, unterstehen dem

Rechte, welches in cc. 684 ff. für die Vereinigungen der Gläubigen normiert ist, und hangen von der Heiligen Konzilskongregation ab; vorbehalten bleibt die Vorschrift in can. 252, § 3, die Missionsgebiete betreffend.

#### Art. V

§ 1. Säkularinstitute können die Bischöfe, nicht aber die Kapitelsvikare oder Generalvikare, gründen und gemäß can. 100, § 1 und 2, zu einer moralischen Person errichten.

§ 2. Solche Institute sollen die Bischöfe aber nicht gründen oder gründen lassen, ohne gemäß can. 492, § 1, und nachstehendem Artikel (Art. VI) den Rat der Heiligen Religiösenkongregation eingeholt zu haben.

#### Art. VI

§ 1. Damit die Heilige Religiösenkongregation den Bischöfen, welche zum voraus gemäß Art. V, § 2, über die Errichtung von Instituten um Beratung nachsuchen, die Erlaubnis zur Errichtung derselben gewähren, muß sie, ihrem Sinne gemäß in analoger Weise angepaßt, über das unterrichtet werden, was in den von der nämlichen Heiligen Kongregation aufgestellten Normen für die Errichtung von diözesanrechtlichen Kongregationen oder Gesellschaften mit gemeinsamem Leben bestimmt ist (nn. 3—5), ebenso über das, was gemäß Stil und Praxis der nämlichen Heiligen Kongregation eingeführt wurde oder in Zukunft noch eingeführt wird.

§ 2. Nachdem die Bischöfe die Erlaubnis der Heiligen Religiösenkongregation erlangt haben, steht nichts mehr im Wege, daß sie selbst von ihrem eigenen Rechte frei Gebrauch machen und die Errichtung vollziehen. Die Bischöfe sollen nicht unterlassen, von der stattgefundenen Errichtung der nämlichen Heiligen Kongregation einen offiziellen Bericht einzusenden.

#### Art. VII

§ 1. Die Säkularinstitute, welche vom Heiligen Stuhl die Approbation oder das Belobigungsdekret erhalten haben, werden zu Instituten des päpstlichen Rechtes erhoben (cc. 488, 3<sup>o</sup>; 673, § 2).

§ 2. Damit diözesanrechtliche Säkularinstitute das Belobigungs- oder Approbationsdekret vom Heiligen Stuhle erlangen können, wird im allgemeinen das verlangt, was, im Sinne der Heiligen Religiösenkongregation analog angepaßt, durch die Normen (nn. 6 ff.) und durch Stil und Praxis der nämlichen Heiligen Kongregation für die Religiösenkongregationen und die Gesellschaften mit gemeinsamem Leben vorgeschrieben und bestimmt ist oder in Zukunft noch bestimmt wird.

§ 3. In der ersten, der allenfalls weiteren und der endgültigen Approbation soll auf folgende Weise vorgegangen werden:

1. Wenn die Sache (Causa) gewohnheitsgemäß vorbereitet und durch das Votum und die Darlegung wenigstens eines Konsultors erläutert ist, wird zuerst in einer Kommission von Konsultoren unter Anleitung S. Exc. des Kongregationssekretärs oder seines Stellvertreters über sie die erste Diskussion abgehalten.

2. Dann wird die ganze Angelegenheit unter dem Vorsitz S. Em. des Kardinalpräfekten der Heiligen Kongregation dem Plenarkongreß der Heiligen Kongregation zur Prüfung und Entscheidung unterbreitet, wozu, je nachdem die Notwendigkeit oder Nützlichkeit es nahelegen, zwecks noch sorgfältigerer Überprüfung der Angelegenheit noch Konsultoren eingeladen werden, welche über besondere oder größere fachliche Erfahrung verfügen.

3. Der Beschluß des Plenarkongresses ist von S. Em. dem Kongregationspräfekten oder von S. Exc. dem Kongregationssekretär in einer Audienz dem Heiligen Vater vorzutragen und seinem Höchsten Urteil zu unterbreiten.

#### Art. VIII

Außer den eigenen Gesetzen, soweit solche schon vorhanden sind oder in Zukunft noch erlassen werden, sind die Säkularinstitute nach den Normen des Rechts, das für die nicht exempten Kongregationen und Gesellschaften mit gemeinsamem Leben gilt, den Ortsordinarien unterworfen.

#### Art. IX

Die innere Leitung der Säkularinstitute kann, je nach der Natur, den Zwecken und den Verhältnissen der betreffenden Institute selbst, im Sinne der Heiligen Kongregation analog angepaßt, in Nachbildung der Regierungsweise der Orden, Kongregationen und Gesellschaften mit gemeinsamem Leben hierarchisch geordnet werden.

#### Art. X

In betreff der Rechte und Pflichten von Instituten, welche bereits gegründet und von den Bischöfen mit Erlaubnis des Heiligen Stuhles oder vom Heiligen Stuhle selber approbiert worden sind, wird durch diese Apostolische Konstitution nichts geändert.

Dies verkünden, erklären und bestätigen Wir und erheben ebenso zum Beschluß, daß diese Apostolische Konstitution immer rechtskräftig, gültig und wirksam sein und bleiben, und voll und ganz ihre Rechtswirkungen hervorbringen und erlangen soll, ohne daß irgend etwas dem entgegenstehen kann, selbst wenn es der speziellsten Erwähnung würdig wäre. Keinem Menschen soll es also erlaubt sein, diese von Uns promulgierte Konstitution zu verletzen oder ihr wegen entgegenzuhandeln.

Gegeben zu Rom, bei St. Peter, den 2. Februar,  
am Feste Maria Reinigung,  
im Jahre 1948,  
im 8. Jahre Unserer päpstlichen Regierung.

Pius PP. XII.

## Verschlossene Kirchen

Schon letztes Jahr wurde in der KZ. einmal darauf hingewiesen, daß die meisten protestantischen Kirchen während der Woche geschlossen sind, und daß die Besichtigung dieser oft interessanten Baudenkmäler bisweilen mit unliebsamen Umständen verbunden ist. Unterdessen hat der «Peregrinus» einige weitere Beobachtungen machen können. Er hat manche reformierte Kirche auch während der Woche für die Besichtigung offen gefunden. Bei andern war der Schlüssel während des Tages am Portal aufgehängt, damit Besucher die Kirche selber öffnen konnten. Allfällig zu befürchtendem Unfug durch Kinder hatte der Pfarrer dadurch vorgebeugt, daß der Schlüssel in einer für Kinder unerreichbaren Höhe hing. Neben diesen erfreulichen Tatsachen ergaben sich aber auch andere. So harnte der Besucher vor einer interessanten, spätgotischen, fünfschiffigen Stadtkirche umsonst um Einlaß, und klopfte umsonst alle Türen ab. Die Ironie wollte es, daß in der gleichen Stadt eben von Kunstfreunden eine Veröffentlichung über künstlerisch wertvolle Sehenswürdigkeiten herausgegeben worden war, welche mit beredten Worten um Interesse für das heimatliche Kunsterbe warb. Ein geweckter Bub, der den ratlosen Wanderer ohne Erfolg alle Türklinken bearbeiten sah, rannte auf ihn zu und rief: «Gehen Sie unsere Kirche anschauen, die ist offen!», und mit ein wenig Verachtung fügte er bei: «Die da ist ja immer zu.»

Eines Tages pilgerte der Schreibende in eine ehemalige Zisterzienserabtei, deren Kirche als das wichtigste und besterhaltene gotische Baudenkmal des betreffenden Kantons bezeichnet wird,

der zudem in der Kunstpflege führend sein will. Kirche und Klosteranlage waren seinerzeit mit großen Kosten aus Staatsmitteln, also aus Steuerbatzen aller Kantonseinwohner restauriert worden. Man hätte also, füglich erwarten dürfen, daß die Kirche zur Besichtigung dem Publikum auch leicht zugänglich sei, ohne daß man bei Pontius und Pilatus anklopfen müßte. Indessen wußten eine Reihe von Personen in der Nähe der Kirche nicht einmal Auskunft zu geben, an wen man sich für die Besichtigung der Kirche zu wenden habe. Schließlich wies man den Fremden an den reformierten Pfarrhof. Doch alle Glockensignale an der Türe blieben ohne Antwort. Die Leute konnten indessen nicht ausgeflogen sein, denn alle Fenster standen offen und im Garten flatterten lustig zum Trocknen die Windeln im Wind. Endlich gelang es nach längerem Suchen auf dem Umweg über Armenhausbewohner und Anstaltsleitung einen Schlüssel zu erhalten.

Eine andere protestantische Kirche, die Peregrinus besichtigen wollte, war schon am Sonntag unmittelbar nach dem Vormittagsgottesdienst wieder niet- und nagelfest verriegelt. Es scheint uns im allgemeinen, daß in der letzten Zeit bezüglich der Offenhaltung protestantischer Kirchen zur Besichtigung während der Woche eine kleine Besserung eingetreten sei. Daß aber der Zustand noch keineswegs befriedigt, beweisen die obigen Beispiele. In sehr zurückhaltender Form weist auch Prof. L. Birchler, der Präsident der Eidg. Kommission für historische Kunstdenkmäler in seiner neuesten Schrift: Restaurierungspraxis und Kunsterbe in der Schweiz (Kultur- und staatswissenschaftliche Schriften der Eidg. Techn. Hochschule, Zürich, 1948, S. 47) auf diesen Zustand hin, wenn er schreibt: «Das Verhältnis der Reformierten zu ihren Gotteshäusern wird dadurch bedingt, daß die Türen gewöhnlich nur am Sonntag für einige Stunden offenstehen.» Der gleiche Verfasser

weist darauf hin, daß im Kanton Bern und in der Westschweiz religiöse Wandbilder, die in ehemals katholischen, nunmehr protestantischen Kirchen ans Licht treten, meist freudig begrüßt und konserviert werden, während der Restaurator besonders in der Ostschweiz immer noch gegen Bilderfeindlichkeit zu kämpfen hat. «Bis vor einigen Jahren wurden die wichtigen hochgotischen Wandbilder in der Kirche St. Arbogast in Oberwinterthur unter weißgestrichenen Leinwanddeckeln verborgen gehalten, und noch jetzt muß man sich in Oberstammheim irgendwo den Schlüssel erbitten, mit dem man die Rahmen der Sackleinwandklappen vor den ebenfalls hochgotischen Passionsbildern auftun kann.» Der gleiche Gelehrte erlebte es selber, wie in einer paritätischen, unter seiner Aufsicht restaurierten Kirche eines Morgens eine neu aufgedeckte Kreuzigungsdarstellung «zufällig» heruntergeschlagen war. Viele scheinen es immer noch sehr schwer fassen zu können, daß Evangelistenzeichen und die Zürcher Stadtheiligen, wenn sie irgendwo hervorgekratzt werden, der reinen Wortverkündigung keinen Abbruch tun. Hoffentlich ringt sich nach und nach zur Weckung eines größern Interesses am Kunstgewerbe der Schweiz doch eine großzügigere Einstellung der evangelischen Kirchenbehörden durch, so daß auch die nichtkatholischen Gotteshäuser den Kunstfreunden ebenso leicht zugänglich sind, wie die katholischen. In manchen andern Ländern empfindet auch der einfache Mann aus dem Volke, der Glaceverkäufer und der Marronibrater die Kunst als einen Teil seines geistigen Eigentums und will sie behütet, beachtet und gepflegt sehen. In der Schweiz aber ist auch der Durchschnittsgebildete in der Regel weit von dieser Einstellung entfernt. Und es muß ja so kommen, wenn man an so vielen Orten Tür und Tor die ganze Woche hindurch dieb- und räuberfest zusperrt.

R. St.

## Erste päpstliche Empfehlung der Exerzitien des hl. Ignatius 31. Juli 1548

Ignatius von Loyola hat unter besonderer Führung Gottes die heiligen Exerzitien verfaßt. Es geschah dies während der ganzen Zeit seiner Bekehrung, von der Krankheit auf Schloß Loyola bis zum Abschluß in Manresa, 1521 bis 1522. — Als Ignatius später noch als Laie diese geistlichen Übungen auch andern erteilte, wurde er von kirchlichen Kreisen sehr angefeindet und sogar der Ketzerei verdächtigt. Diese Anschuldigungen hörten auch dann noch nicht auf, als Papst Paul III. die Gesellschaft Jesu bereits bestätigt hatte. Aus diesem Grunde wandte sich Franz Borgia, Herzog von Gandia, der später selber in die Gesellschaft Jesu eintrat und in ihr General wurde, an den Heiligen Vater und bat ihn, er möchte die Exerzitien prüfen lassen und wenn sie würdig und geeignet befunden würden als mächtiges Mittel der religiösen Erneuerung, so möchte er sie bestätigen und unter seinen Schutz nehmen. Dies hat dann der Papst durch sein Schreiben vom 31. Juli 1548 getan. Auf diesen gleichen Tag wurde später auch das Fest des heiligen Ignatius festgesetzt. — Zufall oder Wahl?

### Schreiben des Papstes Paul III.

31. VII. 1548

«Zum immerwährenden Gedenken. Die Sorge des Hirtenamtes, das uns über die ganze Herde Jesu Christi übertragen wurde, sowie die Liebe für das Lob und die Ehre Gottes, bringen es mit sich, daß wir alles, was zum Heile und geistlichen Nutzen der Seelen beiträgt, freudig begrüßen und daß wir den Wünschen aller gerne Erhörung gewähren in allem, was sie für die Förderung der Frömmigkeit der Christgläubigen von uns begehren.

Nun hat unser geliebter Sohn Ignatius von Loyola, Generaloberer der Gesellschaft Jesu, die wir in unserer Stadt errichtet und mit apostolischer Machtvollkommenheit bestätigt haben (27. September 1540), gewisse geistliche Übungen, schöpfend aus der Heiligen Schrift und der Erfahrung, verfaßt und in bestimmter Ordnung zusammengestellt, die zur frommen Anregung der Gläubigen sehr geeignet seien. — Dies hat uns der edle Franz Borgia, Herzog von Gandia,

mit Freuden berichtet. Und zwar hat der genannte Herzog diesen Bericht nicht nur auf den Ruf hin, den diese geistlichen Übungen an vielen Orten genießen, uns mitgeteilt, sondern er hat als Augenzeuge sowohl in Barcelona, als auch in Valencia und Granada sich die Überzeugung verschafft, daß diese Übungen den Gläubigen sehr nützlich und heilsam seien zum geistlichen Troste und Fortschritt. Aus diesem Grunde hat der Herzog Franz unlängst an uns die demütige Bitte richten lassen, wir möchten in apostolischer Huld geruhen, die besagten geistlichen Übungen prüfen zu lassen und falls sie der Guttheißung und des Lobes würdig befunden würden, sie gutzuheißen und zu empfehlen und sonst Geeignetes zu verfügen. — Wir haben nun diese geistlichen Übungen einer Prüfung unterworfen. Aus den Berichten, die uns unser geliebter Sohn, der Kardinalpriester Johannes vom hl. Clemens, Bischof von Burgos, ferner unser ehrwürdiger Bruder, der Bischof Philipp von Saluzzo, Generalvikar unserer Stadt, und endlich unser geliebter Sohn Ägidius Foscaré, Obersthofmeister unseres Palastes, zukommen ließen, haben wir mit Freuden ersehen, daß diese Übungen voll Frömmigkeit und Heiligkeit für die Erbauung und zum geistlichen Nutzen der Gläubigen sehr heilsam sind.

Indem wir nun gleichzeitig mit Recht auf die reichen Früchte gebührend schauen, welche Ignatius und die von ihm gestiftete Gesellschaft in der Kirche Gottes überall und andauernd hervorbringen, und indem wir bedenken, daß ein großer Teil jener Früchte aus diesen geistlichen Übungen hervorgewachsen, so wollen wir den an uns gestellten Bitten gerne huldvoll Gehör leihen. Wir wollen die genannten geistlichen Unterweisungen in ihrer Gesamtheit und im einzelnen durch unsere Machtvollkommenheit, kraft dieses unseres Erlasses, in voller und sicherer Erkenntnis beloben und durch gegenwärtiges Schreiben unter unsern Schutz nehmen. Wir wollen hiermit auch alle Gläubigen beiderlei Geschlechtes, wessen Standes sie auch seien und wo sie auch immer wohnen, sehr angelegentlich im Herrn ermahnen, daß sie diese so frommen Belehrungen und Übungen recht gebrauchen und in denselben sich anständig unterrichten lassen sollen.

Gegeben zu St. Markus, in Rom, am 31. Juli 1548, im 14. Jahre unseres Pontifikates. Paulus PP. III.»

Am Schlusse des apostolischen Briefes folgen dann noch die Mahnungen an die Bischöfe und Prälaten, daß sie auf diesen apostolischen Erlaß achten sollen und daß jene gestraft würden, welche gegen die Empfehlung und den Schutz des Papstes noch etwas gegen die Exerzitien unternehmen sollten. — Nach dieser ersten Bestätigung haben 30 Päpste sich zu verschiedenen Malen in Bullen, Breven und Enzykliken mit den geistlichen Übungen des heiligen Ignatius befaßt (48 Breven, 20 Bullen und 9 Enzykliken). Wenn wir diese Aufmerksamkeit, welche die Päpste seit 400 Jahren diesem Büchlein entgegenbringen, sehen, so wird uns klar, wie sehr dieses Büchlein für den Aufbau des Christentums in den letzten Jahrhunderten als über-

aus wertvoll empfunden wurde. Auch heute ist dieser Wert durch den Heiligen Vater aufs neue anerkannt und belobigt worden in der letzten Enzyklika «Mediator Dei». Es wäre nur zu wünschen, daß besonders wir Seelsorger den hohen Wert der Exerzitien des heiligen Ignatius noch mehr schätzen und in der Seelsorge noch häufiger für unsere Leute davon Gebrauch machen würden. Wenn wir bei Anlaß des vierhundertjährigen Jubiläums auf dieses Büchlein und seine Methode so ausdrücklich aufmerksam machen, so wollen wir natürlich damit andere Seelsorgemittel in keiner Weise verkleinern, insoweit sie ihren Wert erwiesen haben.

J. M. Sch.

## Gesunde Erholung, gesunde Anregung, gesunde Askese

In der Versammlung abstinenter Priester anlässlich des 23. Internationalen Kongresses gegen den Alkoholismus in Luzern hielt Dr. Otto Graf, Dortmund, Professor an der Universität Münster i. W., ein Invalide aus dem ersten Weltkriege, einen Vortrag über die «Forderungen einer zeitgemäßen Pastoralmedizin». Seine Ausführungen verdienen weit über den Kreis der Zuhörer hinaus Beachtung.

Für gewöhnlich zählt man zur Pastoralmedizin sowohl die Summe der Grundsätze aus der Glaubens- und Sittenlehre, die dem Arzt ein sicheres und sittliches Handeln ermöglichen, wie auch die Summe der Kenntnisse aus der Anatomie, der Physiologie, der Biologie, der Pathologie und der Therapeutik, die dem Priester bei der Ausübung der Seelsorge nötig oder doch nützlich sind (so nach Capellmann-Bergmann, Pastoralmedizin). Dr. Graf behandelte nun ein Teilgebiet der Biologie und Physiologie des menschlichen Körpers, nämlich die Funktionen gewisser Nervensysteme, die bei der Ermüdung und Erholung tätig sind. Davon, wie diese Apparate funktionieren, ob naturgemäß oder gestört, hängen Wohlbefinden und Gesundheit des Menschen weitgehend und zur Hauptsache ab. Der Mensch hat es nämlich in der Hand, in den natürlichen Ablauf dieser Vorgänge störend und hemmend einzugreifen. Dieses Meiden und Unterlassen solcher Eingriffe ist nun für Dr. Graf eine Forderung zeitgemäßer Pastoralmedizin; sie ist aber auch eine Betätigung der christlichen Askese, die für jedermann eine sittliche Pflicht ist, und wie von selbst ergeben sich aus den Ausführungen des Professors allerlei Korrekturen zu gewissen asketischen Auffassungen und Praktiken, denen man in älteren Werken der Askese und in Hagiographien oft begegnet.

Die medizinische Forschung der letzten Jahrzehnte, an denen Rudolf Heß, Professor an der Universität Zürich, maßgebend beteiligt war, haben ein tieferes Verständnis für die Tätigkeit einzelner biologischer Funktionen, wie der Atmung, der Verdauung usw. erschlossen, von Funktionen, die unserm freien Willen entzogen sind. Diese Organsysteme unterstehen einem eigenen *Regulationsmechanismus*, der einerseits die Erschöpfung und Ermüdung, andererseits die Tätigkeit der sog. Reservekräfte umfaßt und zumal unser Wachen regelt. Im Dienste dieser Organsysteme steht auch das natürliche *Genußempfinden*, und dieses spielt im ordentlichen Ablauf des physischen und seelischen Lebens eine sehr wichtige Rolle. Im körperlichen Genusse sucht der Mensch Befriedigung und Ruhe und im seelischen Genusse das Gleichgewicht und die Ruhe des Geistes. Während der angestrengten körperlichen oder geistigen Arbeit ist dasjenige Nervensystem,

das dem freien Willen des Menschen untersteht, intensiv tätig. Tritt dann die Ermüdung, die Erschöpfung ein, so findet eine Art Umschaltung statt, und das andere Nervensystem, das die Erholung herbeiführen soll, tritt in Funktion.

Da stoßen wir nun in der Regel auf den Versuch des Menschen, durch künstliche Mittel, mit den sog. *Genußmitteln*, die Ermüdung zu verscheuchen und den Schlaf und die Nahrungsaufnahme, die die verausgabten Kraftreserven wieder ersetzen sollten, zurückzudrängen. Damit aber treibt er einen Raubbau an seinen Kräften, an seinem Organismus. Die Genußmittel können freilich entspannen, erfreuen, anregen; aber eben, weil sie in den durch die Gesetze der Natur selber geregelten Ablauf der Funktionen des Organismus störend eingreifen, sind diese Genußmittel nicht minder berechtigt als *Genußgifte* anzusprechen; und Genußgifte werden sie in dem Maße, als sie zu *Gebrauchsmitteln* werden. Je mehr aber der Mensch mit künstlichen Mitteln in die natürlichen, zumal in die höhern Lebensfunktionen eingreift, um so mehr verliert der Organismus die natürliche *Reaktionsbereitschaft*; um reagieren zu können, bedarf er mehr und mehr des künstlichen Reizes, des Genußmittels und Genußgiftes, damit aber wird sowohl der Organismus wie dessen Funktion in eine falsche Bahn gelenkt.

Als solche Genußmittel stehen unserer sog. Kultur heute zumal *Raucherwaren* und *Alkohol* zu Gebote. Besonders die alkoholischen Getränke gelten da als ideale Helfer, da sie Lösung von den Sorgen bringen. Aber indem sie den ermüdeten Organismus aufpeitschen, statt ihm die nötige Ruhe zu gönnen und zu vermitteln, bedeutet ihr Genuß objektiv das Gegenteil von wahrer Erholung. Indem sie den Körper aufpeitschen, zwingen sie ihn, die *Kraftreserven* aufzubreuchen, die normalerweise dem freien Willen entzogen sind und nur in Funktion treten, wenn der Mensch in eine Notlage gerät, die bekanntlich «Eisen bricht» und «erfinderisch macht». Werden aber diese Reserven unnötig gebraucht, so werden sie vor der Zeit aufgebraucht und sind dann nicht mehr vorhanden, wenn der Mensch ihrer wirklich bedarf.

Dadurch, daß der moderne Mensch in Alkohol und Nikotin Erholung und Anregung sucht, verliert er nicht nur seine natürliche Reaktionsfähigkeit, sondern auch das Vertrauen auf seine natürliche Kraft, mit dieser allein die ordentlichen Schwierigkeiten des Lebens zu meistern; er verliert weiter seine *Widerstandskraft* gegen die schädlichen Einflüsse von außen.

Der Organismus kann nach und nach so an ein Genußmittel gewöhnt werden, daß es ihm ganz unwohl und unbe-

haglich wird, wenn er dieses Mittels entbehren muß. Und in dem Maße, als dies der Fall ist, wird der Mensch *süchtig*; es bildet sich eine Sucht heraus, die nur mit größter Willensanstrengung bezwungen und überwunden wird. Der an ein Genußmittel und Genußgift gewöhnte und der süchtige Mensch leidet immer auch an der *Ichsucht*, nimmt von selber eine ichsüchtige Haltung ein, denkt nur zu leicht und oft allein an das, was ihm Genuß verschafft, und *diese Haltung macht ihn für die seelsorgliche Betreuung und Beeinflussung schwer zugänglich*.

Als Vertreter des deutschen Volkes, dem nach verschiedenen, den Kongreßteilnehmern vorgelegten Berichten Alkohol- und Nikotinmißbrauch schon während des zweiten Weltkrieges und erst recht nachher schwerste physische, finanzielle und sittliche Schädigungen zugefügt hat, schloß der Redner mit der Feststellung, daß die im staatlichen und kirchlichen Leben gestellten Aufgaben nicht gelöst werden könnten, wenn wir nicht den Geist der Genußsucht überwinden, und zwar auf der Grundlage eines einfachen, gesunden und natürlichen Lebens, das durchaus nicht freudlos ist, sondern die Quellen wahrer und tiefer Freuden kennt und bewahrt.

Wenn die üblichen Genußmittel und Genußgifte in dem Maße ichsüchtig machen, als es dem Menschen ohne diese nicht mehr wohl ist und er glaubt, nicht arbeiten zu können, so liegt es auch für unsern schweizerischen Seelsorgsklerus auf der Hand, daß der Erfolg seiner Tätigkeit wesentlich davon abhängt, daß er es versteht und es ihm gelingt, den Geist der Genußsucht zu bekämpfen und zurückzudrängen. In diesem Kampfe aber wird der Priester in der Regel so viel Erfolg haben, als er selber mit dem guten Beispiel vorangeht und durch mindestens zeitweilige Enthaltung von diesen Genußmitteln zeigt, daß er auch ohne sie frisch und froh und arbeitstüchtig sein kann.

Wenn endlich der Schöpfer selber die verschiedenen Organsysteme und Mechanismen des menschlichen (wie des tierischen) Körpers reguliert und aufeinander abgestimmt hat, und jedes Lebewesen in dem Maße seiner natürlichen Bestimmung, seinem Aufgabenkreise gerecht wird, als es eben der in ihm niedergelegten und ausgeprägten Naturgesetze Folge leistet, so ergibt sich eigentlich von selber, worin die wahre *Askese* besteht, ohne die kein Christ sein ewiges Ziel erreicht. Sie kann nur darin bestehen, daß der vom Schöpfer aufgestellte und eingepflanzte Regulationsmechanismus beachtet und respektiert und sein Funktionieren so gut als immer möglich in seiner natürlichen Bahn belassen wird.

So aber, wie der Mensch nach dem Sündenfalle ist, geschwächt in seinem Erkennen und sittlichen Wollen, verurteilt zu allerlei Mühen, Sorgen und Leiden, oft belastet mit allerlei Minderwertigkeiten oder mindestens mit Minderwertigkeitsgefühlen, dazu heute hineingestellt in ein Milieu, das sich nur zu gerne aus der harten Wirklichkeit des Lebens durch ein leicht zugängliches Genußmittel hineinflüchtet in eine schöne Traumwelt, und endlich noch ausgesetzt allen Verführungskünsten einer gewinnsüchtigen Genußmittel- und Rauschgiftindustrie: da braucht es schon ein *starkes, sittliches Wollen* dazu, all diesen Verlockungen und Verführungen nicht zu erliegen und sich weder in der Arbeit noch in der Erholung irgendwie von Genußmitteln abhängig zu machen, in denen so viele andere allein die Anregung und das Gleichgewicht zu finden glauben und hoffen. Ob diese Unabhängigkeit nun erreicht wird mittels einer strengen Mäßigkeit oder mittels der völligen Enthaltung, ist an sich gleichgültig: jedenfalls handelt es sich um eine Übung der Kardinaltugend, der *Mäßigkeit*.

Von dieser Seite her fällt auch ein eigenartiges Licht auf die Askese vieler Heiligen, von denen die Lebensbeschreiber beinahe unglaublichen Abbruch an Speise, Trank und Schlaf und härteste Selbstzüchtigungen berichten. Dazu wird in dem von dieser Seite her beeinflussten asketischen Schrifttum der unerbittliche Kampf gegen das eigene Fleisch und dessen bewußte Schwächung als eine Voraussetzung für das höhere christliche Leben hingestellt. Dieser Auffassung liegt nun unstreitig eine Vorstellung zugrunde, die uns bei *Plato*, dem großen griechischen Philosophen († 347 v. Chr.) und bei den meisten orientalischen Völkern begegnet, wonach der Leib der Kerker und Feind der Seele ist; dieser Feind muß vernichtet, der Kerker abgebrochen werden, und das hat durch eine entsprechende Askese zu geschehen. — Viel näher bei der Wahrheit steht *Platos* Schüler *Aristoteles* († 322 v. Chr.), für den der Leib das Organ der Seele ist, das daher sinngemäß erhalten und gepflegt werden muß. Ganz damit im Einklang steht die Lehre der Hl. Schrift sowohl im Alten wie im Neuen Testament. Wenn Gott sowohl nach dem Schöpfungsberichte wie nach zahlreichen andern Stellen alle seine Schöpfungswerke höchst gut und weise eingerichtet hat, wenn im Auftrage Gottes der alttestamentliche Gesetzgeber wohl gelegentliches Fasten angeordnet, aber Schädigung des Leibes untersagt hat, wenn endlich Christus und seine Apostel vom wahren Jünger wohl Selbstverleugnung und Kreuztragen verlangten (s. Matth. 16, 24 f.; Luk. 14, 26 f. Joh. 12, 24 ff.; Röm. 13 und 14; 1. Kor. 8 und 9 usw.), aber kein Wüten gegen den eigenen Leib; so verdient diese Sprache doch wohl mehr Glauben und Beachtung, als die Forderungen und Leistungen eines gewissen Idealismus, denen man wegen der Stärke der für das Vollkommenheitsstreben aufgewandten Energie die Bewunderung nicht versagen kann, und die Gott in seiner alles lenkenden Vorsehung oft auch benötigte und benützte, um große Ziele in der gesamten Heilsgeschichte zu erreichen, denn solch heroische Leistungen waren bisweilen nötig, um ein in Materialismus versunkenes oder versinkendes Geschlecht aufzurütteln und aus seiner sittlichen Versumpfung zu retten. Aber man wird von solchen Leistungen, solcher Selbstkasteiung, solchem Fasten in der Regel sagen müssen: bewunderungswürdig, aber nicht nachzuahmen (admirandum, non imitandum). Und mehrere Heilige, z. B. Joh. Chrysostomus, Bernard von Clairvaux, bedauerten es später sehr, daß sie mit ihrer frühern überstrengen Askese sich so geschwächt hatten, daß sie sich oft genug in der ihnen obliegenden äußern Tätigkeit schwer gehemmt sahen. Sinn und Aufgabe der christlichen Askese, die wirklich aus der Fülle des göttlichen Offenbarungsgutes schöpft ist nicht, zuerst den Menschen *krank* und nachher *heilig* zu machen, sondern ihn für seine *eigentlichen Lebensaufgaben*, *durch die er sich heiligen soll, erst recht tüchtig zu machen und tüchtig zu erhalten*.

Daß völliger oder weitgehender Verzicht auf Alkohol, Nikotin, Fleisch usw. oder deren sehr mäßiger Genuß sich für die leibliche und geistige Gesundheit und das Wohlbefinden als abträglich und schädlich erwiesen hätten, hat wohl noch kein unparteiischer und unbefangener Beobachter festgestellt und im Ernste behauptet; wohl aber erweist sich deren Genuß von einer gewissen, individuell freilich stark verschiedenen Menge und Häufigkeit ab als sehr nachteilig, und da wird es in Wahrheit eine Forderung der Hygiene, der Ethik und der Askese, deren Genuß so einzuschränken und unter Umständen auch einzustellen, daß die höhern Belange des religiösen und sittlichen Lebens frei und ungehemmt gepflegt werden können.

Dr. P. Theodor Schwegler, OSB., Einsiedeln

## Der Märtyrerbischof Michael Kozal

In den Konzentrationslagern des Hitlerreiches trugen Menschen aller Stände und der verschiedensten weltanschaulichen und politischen Richtungen dasselbe gestreifte Sklavenkleid — ihr schweres Los aber trugen die einen haßerfüllt und voll von Racheplänen, andere wieder stumpf und resigniert, wenige aber in immer gleicher Geduld als Vorbilder heldenhafter Seelenstärke, als Opfer für die höchsten Ideale der Menschheit. Ich hatte in Dachau den Eindruck, ein wirres Durcheinander von verunglückten politischen Spekulanten, ehrenwerten und mannhaften Vertretern irgendeiner echten Überzeugung, von Haderlumpen, Helden und Heiligen zu sehen. Selbstverständlich drängte sich die Gemeinheit wie überall in den Vordergrund und schwieg das Edle im letzten Winkel dieses Infernos. Viel Kostbares versank hier, ohne seinen inneren Wert einzubüßen, im Schlamm ruchlosester Menschenvernichtung, und es bleibt der göttlichen Gerechtigkeit vorbehalten, es einst in ein unvergängliches Licht zu heben. —

Bischof Michael Kozal von Wloclawek in Polen war jener Kamerad, der auf mich den tiefsten Eindruck machte. Er war nur um wenige Tage länger in Dachau als ich, und wir bewohnten auf Block 28 dieselbe Stube. Es ergriff mich tief, als ich ihm dort das erstemal gegenüberstand und er voll Liebe meine Hand faßte, um mir Trostorte zu sagen, die aus einem ganz gotterfüllten Herzen flossen. Es kam mir in den ersten Tagen meines Zwangsaufenthaltes in Dachau ja alles so bizarr und unfaßbar närrisch vor, so unwirklich und unglaublich, daß ich manchmal meinte, nur einem häßlichen Traum verfallen zu sein.

Bischof Kozal sagte mir, daß Dachau Wirklichkeit sei, konsequent erstanden aus der Gottlosigkeit des Hitlerregimes, kein häßlicher Traum, sondern eine notwendige Bewährungsprobe für uns alle, eine wunderbare Gelegenheit, zu sühnen, zu opfern und um Gnade für eine verirrte Menschheit zu beten. Der hagere, aufrechte, damals schon recht blasse Mann im Häftlingszebra, mit der schäbigen Mütze auf dem Kopfe, machte mich auf einmal innerlich froher und stärker. Er war bis zu seinem Tode wirklich «unser geliebter Oberhirte, unser Bischof». Und dabei war er uns doch bis ins Letzte unser Bruder geworden, der keinerlei Bevorzugung hatte oder auch nur wollte. Er schleppte mit uns die 80 kg schweren Suppenkessel von der Lagerküche zu den Baracken, wobei er einmal neben mir aus Schwäche zusammenbrach — er marschierte und sang mit uns, wenn wir in den schweren Holzschuhen dröhnend zum Appellplatz zogen, wanderte mit uns zur Entlausung ins Bad, bekam Hiebe, Ohrfeigen, ja einmal, wie er mir erzählte, offizielle «fünf- undzwanzig» von der SS. (diese allerdings in einem anderen Lager, wo er vorher gewesen) — beim Strafoxerzieren mußte auch er mitlaufen, sich niederwerfen, aufspringen, weiterlaufen, das alles hundertmal, daß manche seiner Landsleute sterbend liegen blieben. Doch niemals hörte man von ihm eine Klage oder eine Anklage. Freilich zeigte er sich meistens recht ernst, aber dies, wie er mir einmal gestand, deswegen am meisten, weil ihm das Los der zu Hunderten dahinsterbenden oder auch zur Vergasung geführten Priester so zu Herzen ging. Tieftraurig sah ich ihn manchmal, wenn irgendeiner seelisch schwach zu werden drohte.

Er sprach ziemlich gut deutsch und sagte mir öfter, daß er gerade den österreichischen Geistlichen mit besonderer Liebe zugetan sei. Österreicher und Polen, meinte er, hätten eine ähnliche gemütsbetonte Art und müßten für alle Zu-

kunft Freunde bleiben. Begeistert erinnerten wir uns an den Polenkönig Johann Sobieski, der 1683 zur Rettung Wiens herbeigeeilt war. Für den Fall, daß wir Dachau noch einmal lebend verlassen würden, versprachen wir uns auch gegenseitige Besuche und einen ständigen Kontakt. 1941 schien er noch nicht daran zu denken, daß Dachau seine letzte Station sei. Wenigstens sprach er andern immer Mut zu: «Die Hölle wird nicht siegen!»

Die erschütterndste Episode, die ich von Bischof Kozal als Augenzeuge berichten kann, ist folgende: Im Sommer 1941 kam eines Tages der wegen seiner Brutalität und seines fanatischen Priesterhasses von uns gefürchtete SS.-Hauptscharführer Munderlein in unsere Barackenstube. Der Stubenälteste, Hans, ein reichsdeutscher Kommunist, schrie «Achtung!» und erstattete dem kleinen Nero die vorgeschriebene Meldung. Wir erstarrten wie immer zu regungslosen Bildsäulen, denn wehe dem, der sich auch nur durch eine Miene oder einen Blick auffällig machte! Es war still wie in einer leeren Kirche. Der Gewaltige, der uns mit Vorliebe quälte, trug einen Revolver angeschnallt und in der Hand einen kleinen Stock, den er spielerisch herumdrehte. Sein Blick schweifte lauernd über die Menge der hier zusammengepferchten «Pfaffen», dann fragte er mit merkwürdig ruhiger Stimme: «Wo ist euer Bischof?» — Ein großer, hagerer Mann trat vor; herausfordernd und höhnisch maß ihn der Widersacher in der SS.-Uniform: «Aha, also du bist der Bischof. Wir haben miteinander etwas zu reden. Ich habe da drüben in der anderen Stube die Spinde visitiert und da hat so ein polnischer Pfaffe seinen Teller voll Dreck gehabt. Ich habe diesen Saupolaken gehörig verprügelt. Kannst du denn als Bischof auf deine sauberen Brüder keinen besseren Einfluß ausüben — ha?» — Dabei funkelte er den blassen Mann haßvoll an und schlug mit seiner Gerte auf eine Tischplatte. Bischof Kozal blickte Munderlein ruhig und ernst in das höhnische Gesicht, dann sagte er: «E r w i r d s i c h b e s s e r n ! » Diese gemessene Haltung eines Häftlings brachte den SS.-Unteroffizier in Wut: «W a s h a s t d u g e s a g t ? », schrie er, «er wird sich bessern? Haha! Er wird sich bessern! Ist das wirklich alles, was du weißt, und du willst noch ein Bischof sein? Sauhund, dreckiger, ich knall' dich nieder!» — Schon hob er seine Hand, aber dann drehte er sich plötzlich um und ging. Ich habe mir diese Worte Munderleins ganz genau eingepägt und stehe als Zeuge für diese Szene ein. —

Weil ich damals noch nicht gar lange in Dachau war, erschütterte mich dieses Vorkommnis; am Abend sprach ich mit Bischof Kozal darüber und drückte ihm mein ehrliches Bedauern aus. Da meinte er lächelnd: «Nun, was ist denn dabei, wenn wir einmal beschimpft werden? Man muß für solche Leute beten, denn sie wissen nicht, was sie tun. Unsere Ehre ist nichts, Gottes Ehre ist alles!»

Jeden Abend, wenn wir oft todmüde auf unsere lieben Strohsäcke gekrochen waren, sprach einer das Abendgebet vor, und dann hob Bischof Kozal auf seinem Lager die Hand: «Es segne euch der allmächtige Gott, der Vater und der Sohn und der Heilige Geist! Amen.»

Da fühlten wir uns auch in Dachau behütet und sanken in die Nacht kurzen Vergessens. Daß er mir fast jeden Morgen, ehe wir gemeinsam zur Arbeit ausrückten, als Abschluß einiger freundlicher Worte den Segen gab, will ich hier auch dankbar erwähnen.

Im Sommer 1942 setzte infolge des Hungers im Lager ein Massensterben ein. Berge von Leichen häuften sich beim Krematorium, von uns Geistlichen starb jeder Dritter, wenn man die Vergasungen mit einbezieht. Auch ich hatte mich mit dem Gedanken abgefunden, durch den Kamin des Krematoriums aus Dachau «entlassen» zu werden — — da kam im Spätherbst 1942 eine Rettung, nämlich die Erlaubnis, aus der Heimat Lebensmittelpakete empfangen zu dürfen. Ohne diese hätte kein einziger von uns Dachau überlebt.

Damals wollte ich dem schon recht schwachen Bischof etwas aus meinem Pakete schenken, doch er lehnte freundlich, aber ganz entschieden ab: «Behalten Sie das selber, Sie brauchen es notwendiger. Außerdem will ich es in keiner Weise besser haben als meine armen polnischen Mitbrüder!» Lieb war sein Blick und herzlich sein Händedruck, aber er nahm nichts an. — —

Wenige Monate später, am 26. Jänner 1943, starb er und wurde in Dachau verascht. Damals war mir so traurig zumute, als wäre mein Vater fortgegangen. Und nicht nur mir allein ging es so. — —

Es ist meine ganz unmaßgebliche Meinung, daß Bischof Kozal vor Gott ein heiliger Märtyrer ist, ein neuer Patron seines schwergeprüften Volkes. Sein Name soll nicht vergessen werden.

Eine bereits in andere Sprachen übersetzte Biographie Kozals, verfaßt von seinem Freund und Leidensgenossen, Universitätsprofessor Dr. Stephan Biskupski von Wloclawek, wird demnächst im Verlage unseres Dachauer Kameraden Kuno Hoynigg, in Wien VIII, Lederergasse 23, auch deutsch erscheinen. Möge sie unter allen Katholiken das verdiente Interesse finden!

L. Arthofer

## Totentafel

† R. P. Michael Rennings OFMCap., Solothurn (18. Juli)

Im Frieden des Sonntagabends — die Mitbrüder läuteten gerade zum allabendlichen De profundis — verschied nach einem bewegten Leben der greise Senior des Kapuzinerklosters Solothurn sanft im Herrn. P. Michael war Rheinländer, 1866 zu Goch, nahe an der holländischen Grenze geboren. Seine schönen Predigten wie die Unterhaltung ließen zeitlebens deutlich seine deutsche Heimat erkennen; ein leicht französischer Akzent verriet gelegentlich auch, daß er schon in früher Jugend noch eine zweite Sprache sich völlig zu eigen gemacht hatte. Nach Absolvierung des Gymnasiums in Cleve vernahm er den Ruf des Herrn, Priester und Kapuziner zu werden. Da es damals zufolge des deutschen Kulturkampfes weit und breit kein Kapuzinerkloster gab, überschritt der 17jährige entschlossen die Grenzen seiner Heimat und kam nach Paris mit dem Gedanken, dort an der Klosterpforte um Aufnahme zu bitten. Da trifft er wie einen gottgesandten Engel als ersten Kapuziner auf französischem Boden den Novizenmeister der Lyoner Provinz. Dieser nimmt sich seiner freudig an, macht ihn aber aufmerksam, daß seine Mitbrüder, durch das Kulturkampfdekret von 1880 gezwungen, das Noviziat nach Holland verlegt hätten. Das hielt den jungen Ordensaspiranten durchaus nicht ab. Mutig zog er nach Steyl ins Noviziat und zum Studium der Philosophie mit gleichzeitigem Verzicht auf die preußische Staatszugehörigkeit. Nach Vollendung der theologischen Studien zu St. Etienne in Frankreich wurde er von Kardinal Foulon in Lyon zum Priester geweiht. Der begabte, menschenfreundliche und sehr fromme Priester entfaltete nun eine gesegnete Wirksamkeit als Volksmissionär und zeitweilig als Lektor der Philosophie.

Als 1903 die Verfolgungsgesetze Combes' die Ordensleute erneut vertrieben, wanderte P. Michael nach der benachbarten Schweiz und widmete bald seine ganze Hirtenliebe der Kaplanei Großguschelmuth im freiburgischen Seebezirk. 1907 zog es ihn, seiner Liebe zum angetrauten Mutterland folgend, wieder nach Besançon hinüber. Der ausbrechende Weltkrieg 1914 zwang den ehemaligen Reichsdeutschen je-

doch erneut zum Wanderstab. Er kehrte jetzt endgültig in die Schweiz zurück, wo ihm Großguschelmuth in dankbarer Erinnerung das Bürgerrecht zuerkannte. Nachdem er sechs Jahre als Pfarrer zu St. Ursen im Freiburgischen gewaltet hatte, schloß er sich dem Familienverband der schweizerischen Kapuzinerprovinz an. Überall, wo er in der Folge wirkte, in Freiburg, Stans, Wil und zuletzt 20 Jahre in Solothurn, gewann er die allseitige Hochachtung und Liebe, sei es als Sonntagsmissionär, Exerzitienmeister oder Spiritual an Frauenklöstern. Durch Leiden, die er tapfer und schweigsam trug, immer mehr an Kloster und Zelle gebannt, wirkte er noch immer als gütiger Beichtvater von Priestern und Gläubigen, als frommer Beter und als Beispiel strammer Selbstbeherrschung und gottverklärter Ruhe. R. I. P. P. M.

## Kirchenamtlicher Anzeiger des Bistums Basel

### Stellenausschreibung

Die Ehrenkaplanei J o n e n (Aargau) wird infolge Resignation des bisherigen Inhabers zur Wiederbesetzung ausgeschrieben. Ebenso ist die Stelle eines Hausgeistlichen in der Erziehungsanstalt (Kinderheim «Klösterli») neu zu besetzen.

Anmeldungen sind bis zum 20. August an die bischöfliche Kanzlei zu richten. Die bischöfliche Kanzlei.

## Kirchenchronik

### Persönliche Nachrichten

*Diözese Chur.* H.H. Camenzind kommt als Vikar nach Davos und nicht nach St. Peter und Paul Zürich. — H.H. Josef Amstutz als Vikar nach Liebfrauen Zürich.

Aus den Folia Officiosa: Zum Pfarrer von Riom (Kt. Graubünden) wurde H.H. Joseph Baselgia, bisher Pfarrer von Tersnaus, ernannt. Zum Pfarrer von Wiler (Uri) H.H. Stefan Grisoni, bisher Kaplan und Arbeiterseelsorger in Galgenen. Zum Pfarrhelfer in Sarnen H.H. Konstantin Lüthold; zum Kaplan in Sarnen H.H. Joh. Röthelin, bisher Vikar in Davos; zum Kaplan in Wangen (Schwyz) H.H. Albert Binzegger, bisher Vikar in Zürich.

*Diözese Lausanne-Genf-Freiburg.* H.H. Eugen Butlinger, bisher Pfarrer in Moudon, wurde zum Kaplan in Cournillens (Freiburg), und H.H. Albert Groß, bisher Pfarrer von Hauteville, zum Pfarrer von Moudon ernannt.

## Präsides-Generalversammlung des Schweizerischen Katholischen Jungmannschaftsverbandes

Montag, 30. August 1948, im Gesellenhaus Wolfbach, Zürich. Beginn 10.00 Uhr, Schluß 16.45 Uhr.

### Programm:

1. Begrüßung durch den Zentralpräses S. E. Mgr. Dr. Franziskus von Streng, Bischof von Basel und Lugano.
2. Referat: Die Führung der reifenden Jugendlichen durch die sittlichen Gefahren der Reifezeit. Psychologische, pädagogische und seelsorgliche Hinweise. Referat von H.H. Dr. Alois Gügler, Luzern.
3. Anschließend Aussprache besonders über folgende Punkte:
  - a) Was können wir tun, um das verheerende Umsichgreifen der frühen Verführung Jugendlicher zu verhindern?
  - b) Die bewußte seelsorgliche Führung Jugendlicher durch die Versuchungen und Sturmperioden der Reifezeit. Erfahrungen und Fragestellungen einzelner Präsides. — Die Fragen können vorher auch schriftlich an das Generalsekretariat SKJV. eingereicht werden. Der hochwst. Hr. Zentralpräses wird sie an der Präsides-Generalversammlung gerne beantworten.
  - c) Die Jungmannschaft im Dienste der sittlichen Stärkung und Heilung unseres Volkes und seiner künftigen Familien. Erfahrungen und Beobachtungen einzelner Präsides aus ihrem Wirkungskreis.

12.30 Uhr: Gemeinsames Mittagessen.

13.45 Uhr: Weiterführung der Verhandlungen.

Im Anschluß an die Beratungen über diese wichtigen Fragen der Jungmännerseelsorge werden in gedrängter Form auch die statutarischen Geschäfte des Jungmannschaftsverbandes erledigt, so daß sie diese immer gutbesuchte Pastoraltagung über Jugendseelsorge nicht allzu stark belasten. Die Anmeldungen für das gemeinsame Mittagessen sind erbeten an das Generalsekretariat SKJV., Luzern, Tel. (041) 2 69 12. Die Teilnahme an dieser Tagung steht auch jenen Priestern offen, die keine Verbandssektion zu leiten haben.

### Priesterexerzitien

in der *Missionsschule Marienburg*, Rheineck (St. Gallen): 9. bis 13. August; 6.—10. September; 20.—24. September; 4.—8. Oktober, gehalten von H.H. P. Friedrich SVD.

### Rezensionen

*Josef Hübler: Handbuch zum Katechismus.* Räder & Cie., Luzern 1948. 330 S. gbd.

In vorliegendem Werke handelt es sich um ein Handbuch zum neuen Katechismus des Bistums Basel (zu 1. Band über den Glauben). Damit ist vorab den Katecheten der Diözese Basel ein Hilfsmittel an die Hand gegeben von einem Katecheten, der selber maßgeblich an der Redaktion des neuen Katechismustextes beteiligt war und somit sein bester eigener Interpret ist. Ein Handbuch kann als Materialsammlung gedacht und gestaltet werden, das dem Katecheten die Ausarbeitung der Katechesen erleichtert, aber überläßt. H. geht hier andere Wege, indem er den Stoff in 54 ausgearbeiteten

Katechesen darbietet, die alle nach einheitlicher Methodik geprägt wurden. Eine Vorbereitung (Einstimmung, Verbindung mit dem Vorangegangenen) führt zur Zielangabe (Stoffangabe mit Begründung). Die Darstellung möchte der Verfasser als Vorschlag verstehen, wie der Stoff biblisch, liturgisch oder hagiographisch erklärt werden kann. Natürlich müssen auch noch andere Quellen herangezogen werden. Was der Verfasser Erarbeitung nennt, ist alsdann die systematische Entfaltung der Doktrin, die anderswo zusammen mit der Darlegung geboten wird. Abschließend folgt die Anwendung. Es wird jeder Katechet die ihm zusagende und je nach Stoff angepaßte Methode sich wahren wollen, ebenso auch die Zusammenstellung des für eine Unterrichtsstunde durchzunehmenden Stoffes. Das ist schon durch die lokalen Verschiedenheiten bedingt. Wenn er aber in der Vorbereitung seines Stoffes zum Handbuche greift und es als Beilektüre liest, wird ihm seine Arbeit sehr erleichtert.

A. Sch.

*Loidi Alois: 60 Fragen an die Kirche.* Seelsorgerverlag im Verlag Herder, Wien, 1948. 88 S. kt.

In einem politischen Internierungslager in Österreich 1945 bis 1947 wurden anlässlich unzähliger Gespräche über Religion und Kirche diese Fragen aus allen Bildungsschichten gesammelt. Es sind meist apologetische Fragen von allgemeinem Interesse und Nutzen, die gestellt und beantwortet werden, so daß sie gegebenenfalls gute Verwendung finden können. Daß Nachwehen der nationalsozialistischen Polemik gegen Christentum und Kirche sich in den Fragen bemerkbar machen, wird niemand verwundern dürfen. Diese Polemik war sehr wenig originell und hat meist schon bekannte Schwierigkeiten aufgegriffen und verschärft.

A. Sch.

### Altarbilder Stationenbilder

Ausgeführte Arbeiten:  
Kirchen von: Alt-St.-Johann, Toggenb. (SG), Ebnat-Kappel, Toggenb. (SG), Meiringen (Berner Oberid.), Kleintützel (SO).  
Gute Zeugnisse. — Entwürfe verlangen!  
Häne Jakob, Kunstmaler, Kirchberg (SG).

Selbständige Person, in Haus u. Garten bewandert, sucht Stelle als

### Haushälterin

in Pfarrhaus od. Kaplanei. Gute Zeugnisse vorhanden. — Adresse unter 2186 bei der Expedition der KZ.

Günstige Gelegenheit

### Weihnachtskrippe

11 Figuren, Höhe 38 cm, Holz geschnitzt, farbig gefaßt, (Thomann, Brienz). Preis Fr. 450.—

Buchhandlung

### RÄBER & CIE., LUZERN

Chapellerie **Fritz**  
Basel Clarastraße 12

**Priesterhüte**  
Kragen, Weibelkragen,  
Kollar u. sämtl. Wäsche

Auswahl bereitwilligst Vorzugspreise Gute Bedienung



Gegr. 1867

Der Meßwein-Versand  
des Schweiz. Priestervereins  
PROVIDENTIA  
empfiehlt seine auserwählten und preiswerten Qualitätsweine

**Arnold Dettling Brunnen**

### Cellophan

für den Beichtstuhl wieder lieferbar.  
Bei Bestellung bitte Format angeben.  
Versand nur gegen Nachnahme.

RÄBER & CIE., LUZERN, Tel. 2 74 22.

Priester, in schönem Helm, sucht tüchtige

### Haushälterin

Offerten unter Chiffre 2185 an die Expedition der KZ.



Fahnen für katholische  
Standesvereine  
nach Originalentwürfen

### Fraefel & Co., St. Gallen

Gegründet 1883 Telephon (071) 2 78 91

**Gesa**

der neue, ideale

**REGEN-  
MANTEL**

reine Seide, absolut wasserdicht, nicht gummiert, federleicht (etwa 250 g), zusammenlegbar in Taschenformat, Gr. 42—54. Farben: schwarz und grau. Preis Fr. 135.—

Gähwiler - Geser, Gossau (SG)

### Meßwein

sowie in- und ausländische

Tisch- und Flaschenweine

empfehlen

Gebrüder Nauer, Bremgarten

Weinhandlung

• Beeidigte Meßweinelieferanten

## FABRIKATION

von Präzisionsturmuhren  
modernster Konstruktion



Telephon (033) 22964

Revisionen  
und Reparaturen  
aller Systeme

Umbauten in  
elektro-  
automatischen  
Gewichtsaufzug

Konstruktion  
von Maschinen  
und Apparaten  
nach Zeichnung  
und Modell

## B. Engler, Kirchenmaler, Rorschach

Tel. (071) 4 15 92

Kirchstraße 42

empfiehlt sich für Arbeiten wie:

Restaurieren von Stilräumen  
Gemälden  
Altären  
Figuren  
Rahmen

Neubemalung von Figuren  
Altären  
Kapellen  
Vergolden von Figuren  
Rahmen  
Leuchtern

Referenz: 14jährige Lehr- und Mitarbeit in Firma  
K. Haaga, Kirchenmaler.

Unsere kirchlich genehmigte und empfohlene, streng reelle  
und einführende

## EHEANBAHUNG

fußt auf vieljähriger Erfahrung und Tätigkeit. Sie ist Apo-  
stolat im Dienste der guten Ehe. Helfen Sie uns unsere Auf-  
gabe erfüllen durch Propaganda und Zuwendung geeigneter  
Anmeldungen.

Kath. Lebensweg, Kronbühl bei St. Gallen.

## Jakob Huber

Kirchengoldschmied

Tel. (041) 2 44 00 Ebikon Luzern



Sämtl. kirchlichen Metall-  
geräte: Neuarbeiten und  
Reparaturen, gediegen und  
preiswert



## Meßweine

sowie Tisch- u. Flaschenweine  
beziehen Sie vorteilhaft  
von der vereidigten, altbekannten  
Vertrauensfirma

Fuchs & Co. Zug  
Telephon 4 00 41

## Kein Tabernakel ist diebessicher

nicht einmal jeder Kassenschrank

Gegen die Folgen von Einbrüchen schützt nur eine  
**Einbruchdiebstahlversicherung**

Für Abschlüsse zu Spezialbedingungen empfiehlt sich

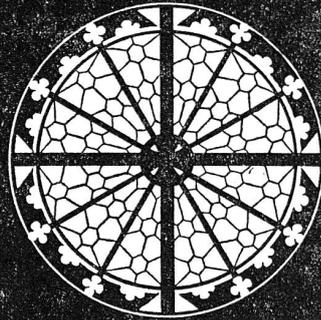
**J. Kohlen, Luzern**

Fach 347 Tel. (041) 6 85 60

Generalagent der

**Eidgenössischen**

**Versicherungs-Aktien-Gesellschaft Zürich**



*Kirchenfenster  
Vorfenster  
Renovationen*

**RUDOLF SUESS** | Kunstglaserei Zürich 6

Letzistraße 27 · Werkstatt: Langackerstraße 55 · Telephon 6 08 76  
Verlangen Sie unverbindlich Offerten und Vorschläge

SOEBEN ERSCHIENEN!

## Das Psalmengebet

neu übersetzt und fürs Leben erklärt von

Dr. Theol. Lic. Bibl. P. Peter Morant, Lektor für Exegese

1160 Seiten, auf dünnem Papier, Format 117×187 mm,  
34 mm dick

Ausgabe A in verschiedenen Einbänden von Fr. 35.— bis  
Fr. 55.—.

Ausgabe B mit drei Anhängen: Excerpta (nur lateinisch)  
aus dem Commune der Heiligen sowie aus den  
Proprien de Tempore und de Sanctis. In ver-  
schiedenen Einbänden v. Fr. 39.50 bis Fr. 59.50.

Das wertvolle Buch bietet auf der linken Schauseite (in  
zwei Spalten) die neue lateinische Übersetzung Pius' XII.  
und die deutsche Übertragung, auf der rechten Schauseite  
einen gedrängten exegetisch-liturgisch-asketischen Kom-  
mentar. Die Psalmen werden nicht in der Reihenfolge 1—  
150 aufgeführt, sondern in der Anordnung des Ordinarium  
und Psalterium des Römischen Breviers. Die Anhänge der  
Ausgabe B ermöglichen an vielen Tagen des Kirchenjahres  
das Beten der Tagzeiten Laudes bis Komplet.

Prospekte und Ansichtsendung zu Diensten durch die

DRITTORDENSZENTRALE SCHWYZ

**Inserat-Annahme** durch Rüber & Cie.,  
Frankenstraße, Luzern

# L R U C K L I — C O L U Z E R N

KUNSTGEWERBLICHE GOLD- + SILBERARBEITEN  
 Telefon 2 42 44 KIRCHENKUNST Bahnhofstraße 22a

## Betrachtungsbücher für Priester und Laien

(meistens vergriffen und nur in einzelnen Exemplaren vorrätig) Bestellen Sie sofort!

v. Arnim A., Zeugnis vom ewigen Leben. 74 S.	Kart.	Fr. 3.50	Lucas J., Werktag voll Sonne. 1.—5. Tausend. 368 S.	Hln.	Fr. 8.85
Beeking J., Wir sind gesendet. Kleine Kapitel von der Sendung der Naturstände in der Kirche. 104 S.	Ln.	» 3.—	— Wo bleibst du, Gott. Antwort auf brennende Lebensfragen. 231 S.	(Kart. Fr. 3.50), Ln.	» 5.25
— In Christi Gefolgschaft. Kleine Kapitel vom christlichen Werkdienst. 2. Auflage, 104 S.	Ln.	» 3.—	— Die an der Himmelspforte warten. Gedanken über das Fegfeuer und die armen Seelen. 110 S.	Ln.	» 3.85
— Vom Mysterium der Sakramente. 8 Bändchen zu 30 S.	Kart.	» 4.80	Ludwig B., Das Reich des göttlichen Willens. Offenbarungen der göttlichen Weisheit an eine Einsiedlerseele, 2 Bände.	Ln.	» 10.80
Bevilacqua G., Christ sei Christ! 163 S.	Ln.	» 5.—	Margreth J., Die «Uebung» der Mutter Klara Fey. Eine Anleitung zum Leben im Gott unserer Altäre. 123 S. (Kart. Fr. 1.75), Ln.	»	» 3.50
Breme M. Th., Die heilige Eucharistie. 146 S.	Kart.	» 3.15	v. Mann-Tiechler G., Uns ist Leben anvertraut. 157 S.	Ln.	» 4.20
Chatel F., Die Uebung der Stoßgebete, nach den Meistern des geistlichen Lebens. 61 S.	Br.	» 1.05	Mareon H., Licht in der Finsternis. 125 S.	Ln.	» 6.90
Christus und der Christ. Aufsätze aus der Zeitschrift «Das innere Leben». 252 S.	(Br. Fr. 3.50), Hln.	» 4.90	Martin St., Liebe um Liebe. I. Das apostolische Glaubensbekenntnis im Lichte der unendlichen und barmherzigen Liebe. 298 S.	Ln.	» 6.30
Charles P., Unser Leben ein Gebet. 33 Betrachtungen, übertragen von J. Clemens. 2. Auflage, 287 S.	Ln.	» 5.60	Mockenhaupt Jos., Welt im Werden. Den Gesichtern einer deutschen Seherin nacherzählt, 2 Bände.	Ln., zusammen	» 9.—
Czernin W., Ein Leib — ein Brot. Der Kommuniongesang der Liturgie. 418 S.	Hln.	» 6.10	Moritz Joh. F., Berge und Glaube. Illustriert, 80 S.	Kart.	» 4.10
Dierkes Joh., Wir sahen Seine Herrlichkeit. Hymnen und Gebete, Gespräche und Briefe der Gotteserkenntnis und der Gottesliebe. 239 S.	Kart.	» 4.—	Nepp J., Jesus der Freund der Armen. Ein Trostbüchlein für die Enterbten des Glückes. 115 S.	Kart.	» 3.40
Emonds Jos., Heimat und Erde. 71 S.	Ppbd.	» 3.50	Naegele B., Gott im Alltag. 93 S. Hübsch ausgestattet.	Hln.	» 4.55
Erb Alfons, Entscheidung für Christus. 211 S. (Br. Fr. 3.80), Ln.	Ln.	» 4.90	Nißen B. M., Heimat, Heide oder Christ. 87 S.	Kart.	» 2.10
Freppert P., Menschen um Jesus. Biblische Szenen. 158 S.	Ln.	» 4.30	Ohlmeier Th., Warum bist du traurig? 159 S.	Ln.	» 3.15
Goffine L., Christkatholisches Unterrichts- und Erbauungsbuch. Neue durchgesehene und vermehrte Auflage, von W. Auer. 758 S.	Ln.	» 5.60	Parsch P., Die Quellen des Heilandes. 12 Herz-Jesu-Andachten durch das Kirchenjahr. 117 S.	Ppbd.	» 3.50
Görres I. F., Des andern Last. Ein Gespräch über die Barmherzigkeit. 116 S.	Kart.	» 2.60	Richter F., Das Heiligste, was es gibt. 95 S.	Kart.	» 3.15
— Neuausgabe 1947, 184 S.	Kart.	» 3.50	Reden und Schweigen. Mit einem Bild, von Luini, 120 S.	Ln.	» 5.—
Hilger H., Bild und Gleichnis des dreifaltigen Gottes in einigen Geschöpfen. Illustriert, 108 S.	Hln.	» 3.85	Schmäing Th., Der Tag des Herrn. Lesungen zur Vorbereitung auf den Sonntag und die Sonntagsmesse. 300 S.	Ln.	» 6.65
Huyn P., Geheimnisvoller Segen. Geistliche Betrachtungen über Jesu Leiden und Jesu Trost. 309 S.	Ln.	» 5.25	v. Schmidt-Pauli E., Freuden Jesu Christi. Illustriert, 126 S.	Ln.	» 4.90
Hoornaert-Sternaux, Das schönste Buch. (Nachfolge Christi). 61 S.	Ln.	» 1.75	— Selbstexerzitien. Illustriert, 156 S.	Ln.	» 5.25
Hülster P. A., Aus heiligen Quellen. Die ewigen Wahrheiten in kurzen Tageslesungen aus Bibel und Väterschriften. 243 S. Ln.	»	» 4.80	v. Spee Fr., Von Glaube, Hoffnung und Liebe. Ein Trostbüchlein. Frei bearbeitet von A. Erb, nach dem goldenen Tugendbuch. 109 S.	Hln.	» 6.30
Kastner F., Der Werktagshellige in der Schule des Vorsehungsglaubens. 2 verbesserte Auflage, 157 S.	Kart.	» 2.80	Stehle K., Katechismus der Werktagshelligkeit für die christliche Familie. 2. verbesserte Auflage, 101 S.	Hln.	» 3.15
— Tage der Einkehr. 8tägige Exerzitien für Weltleute. 420 S.	Ln. Rotschnitt	» 8.40	Steidle B., Das Gebet des Herrn. Auswahl und Uebertragung. 83 S.	Kart.	» 3.85
Kiesler B., Kindsein. 144 S.	Kart.	» 3.85	Tilmann Kl., Täglich beten — aber wie? Weisungen und Texte. 53 S.	Ppbd.	» 2.80
Kuhn Alb., Die Andacht zu den 14 Nothelfern. Bilder von R. Blättler.	Hln.	» 1.80	Utz Frid., Bittet, und ihr werdet empfangen. 83 S.	Ppbd.	» 2.65
Krotz B., Triumph des Kreuzes. Herausgegeben von Carl Maier. 102 S.	Kart.	» 3.50	Wartensleben G., Wahrhaftigkeit und Wesenserfüllung. 62 S.	Ln.	» 2.35
Kühnel Jos., Vom Heil der Seele. Religiöse Betrachtungen. 175 S.	Ln.	» 5.—	Verkade W., Spuren des Daseins. Erkenntnisse des Malermönchs. 128 S.	Ln.	» 5.80
v. Kues N., Der verborgene Gott. Ein Gespräch zwischen einem Heiden und einem Christen. Lateinisch und deutsch. 62 S.	Ppbd.	» 3.15	Verschaeve Y., Die Passion unseres Herrn Jesus Christus. 62 S.	Kart.	» 1.60
Lagardère J., Vom guten Leben. Briefe eines Seelsorgers. 155 S.	Ln.	» 5.95	de Vries J., Leben aus dem Heiligen Geist. 140 S.	Kart.	» 3.75
Laros M., Die 3 verlorenen Söhne oder von der dreifachen Verlorenheit. 2. Auflage, 120 S.	Gb.	» 5.80	Wedenik A., Auf dem Wege zu Gott. Zeitgemäße Betrachtungen. 198 S.	(Kart. Fr. 3.50), Ln.	» 5.25
Leicher A., Licht aus dem Herzen des Gottmenschen. 62 S.	Kart.	» 1.75	Wiedergeboren in Christus. Ein Büchlein vom Gnadenleben. Herausgegeben von der Abtei St. Joseph, Gerleve. 89 S.	Ln.	» 3.35
Laub A., Der bibelfeste Christ. Geoffenbarte Gotteslehre, alphabetisch geordnet und erklärt. 332 S.	Ln.	» 3.—	Wild Karl, Frohes Kreuztragen. Illustriert, 215 S.	Ppbd.	» 5.50
			Wirtz Hans, Gott geht durch die Zeit. Die Kirche im geschichtlichen Kampf mit den Mächten der Welt. 376 S.	Kart.	» 8.—
			Wurm Alois, Frucht und Saat. Gedanken für alle Tage des Jahres. 136 S.	Taschenformat, Ln.	» 2.25

## Buchhandlung Räder & Cie., Luzern

# CHRISTOPHORUS

Wöchentlich erscheinendes Pfarrblatt — ausgezeichnet redigiert — 4. Seite zur Verfügung der Pfarrherren — vorteilhaft. Preis. — Verlangen Sie Auskunft u. Probenummern. W. BLOCH, Buchdruckerei u. Verlag, Arlesheim

## Meßweine und Tischweine

empfehlen in erstklassigen und gutgelagerten Qualitäten

**GÄCHTER & CO.**  
 Weinhandlung Altstätten

Geschäftshestand seit 1872 Beidigte Meßweinlieferanten · Telephon (071) 7 56 62